

Argumentarium "Bildungsreformen vor das Volk"

Der Luzerner Stimmbürger wird in vielen wichtigen Schulfragen übergangen. So steht uns als nächstes grösseres Projekt die Einführung des Lehrplans 21 bevor. Der Entscheid und der Zeitplan der Einführung hat der Luzerner Regierungsrat am 16.12.2014 gefällt.

Der Kantonsrat als oberstes kantonales Organ kann seine Aufgaben/Aufsicht mit der jetzigen Gesetzeslage nicht hinreichend wahrnehmen. Der Regierungsrat entscheidet in Bildungsfragen allein. Weder das Kantonsparlament noch das Volk wird im Entscheidungsprozess miteinbezogen. Am 28. September 2008 hat sich das Luzerner Stimmvolk klar mit 61,41 Prozent der Stimmen gegen das HarmoS-Konkordat entschieden. Im Gegensatz zu den beigetretenen Kantonen hat sich Luzern somit nicht verpflichtet, die Lehrpläne anzupassen. Entgegen dem Luzerner Stimmvolk hat aber der Regierungsrat als einer der ersten Kantone der Deutschschweiz beschlossen, den Lehrplan 21 einzuführen.

Unter dem Vorwand die Lehrpläne abzugleichen, damit die Differenzen unter den Kantonen kleiner werden, wurden eine Unzahl von kleineren und grösseren Schulreformen gemacht.

Damit wurden aber auch versteckt neue Antiautoritäre Schulsysteme eingeführt. Die Kinder lernen nicht mehr die Grundlagen unseres Wissen in Sprache und Mathematik, sondern sie dürfen Erfahrungen machen.

Nach der Schule fehlen den Jugendlichen, trotz guter Noten, Grundwissen.

Dies bemängeln Lehrbetriebe, da ohne Grundwissen kein Fachwissen erarbeitet werden kann.

Wissen von Flächen und Volumen Berechnungen, Geometrische Formeln und logische Abläufe fehlen. Geschweige der Fähigkeit einen korrekten Satz zu schreiben.

Dies alles wird mit dem Wandel in der Gesellschaft begründet. Aber gibt der Wandel der Gesellschaft, dem Staat das Recht unseren Kinder Grundwissen zu verweigern?

Wir Eltern, die Gesellschaft müssen das Recht haben, darüber zu entscheiden, was wichtig ist für unsere Kinder.

Wir müssen über die Schulreformen abstimmen können.

Darum braucht es die **Kantonale Volksinitiative „Bildungsreformen vor das Volk“!**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)

Art. 62 Schulwesen*1

1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. (basta! Damit hat es sich eigentlich?)

2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.²

3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.³

4 Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.⁴

5 Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.⁵

6 Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.⁶

Veränderung der Bildungslandschaft Kanton Luzern seit 1995

SJ1995-2005: Schule mit Profil (Projekt des Kantons Luzern)

- Schulorganisation und Verhältnis Kanton-Gemeinden
- Teamarbeit und Schulklima
- Aufgaben der Lehrpersonen
- Schulleitung
- Schulaufsicht

Integrative Förderung wird in einzelnen Gemeinden eingeführt

2001 Schule in Diskussion

25. März 2004: Beschluss der EDK zweite Fremdsprache in der Primarschule ab 3. Klasse

SJ2005/2006: Pilotprojekt Basisstufe wird in 11 Gemeinden gestartet

2006: Schulen mit Zukunft

- Kernkompetenzen und Mindeststandards beschreiben
- Schulstrukturen im Sinne von längerfristigen Zyklen schaffen
- Umgang mit Heterogenität im Unterricht fördern
- Schulische Unterstützungsangebote überprüfen und ergänzen
- Schul- und familienergänzende Betreuungsangebote schulnah bereitstellen

Lancierung Projekt „Harmonisierung der obligatorischen Schule“

Lancierung Projekt „Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule“

Lancierung Projekt „Leistungsmessungen in der Volksschule“

Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz

SJ 2006/07: Einführung der umfassende Blockzeiten gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28.09.2004

11.12.2007: Der Regierungsrat beschliesst die neue «Verordnung über die Schuldienste» auf den 1.

Januar 2008 in Kraft zu setzen. Darin ist die Schulsozialarbeit neu als ein Teil des pädagogisch-therapeutischen Angebots des Schuldienstes definiert. Die Schulen sind verpflichtet, auf der Sekundarschule 1 innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über die Schuldienste die Schulsozialarbeit oder ein gleichwertiges Angebot gemäss den §§ 16a und 16b zu realisieren.

18.12.2007: Regierungsrat setzt Sonderschulkonzept für drei Jahre in Kraft

28.09.2008: Volksabstimmung: Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird mit 61.4% abgelehnt

24.01.2011: Der Kantonsrat beschliesst die Änderungen des Gesetzes über die Volksschule:

Alle Gemeinden werden verpflichtet, ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Für die Kinder bleibt der Besuch des zweiten Kindergartenjahres aber freiwillig. Die Gemeinden entscheiden, ob sie einen zweijährigen Kindergarten oder eine Basisstufe führen wollen.

Die Eltern sollen nicht nur dafür sorgen, dass die Kinder den Unterricht besuchen. Sie sollen auch dafür besorgt sein, dass die Kinder zuhause unter geeigneten Bedingungen lernen können und ausgeruht zum Unterricht erscheinen.

Die Eltern können verpflichtet werden, an Gesprächen teilzunehmen, die ihr Kind betreffen. Die Schulleitungen und die Lehrpersonen legen fest, welche Veranstaltungen für die Eltern Pflicht sind. Eltern, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können aufgrund der Gesetzesänderung zum Besuch von Elternbildungskursen oder einer Erziehungs- oder Familienberatung verpflichtet werden.

Der Kantonsbeitrag an die Gemeinden wird von 22,5 Prozent auf 25 Prozent erhöht.“

15.05.2011: Volksabstimmung: 63,18% stimmen der Änderung zum Volksschulbildungsgesetzes zu.

01.08.2011: Das neue Volksschulbildungsgesetz tritt in Kraft.

01.08.2011: Verordnung über die Förderangebote der Volksschule tritt in Kraft, ersetzt die Fassung vom 21. Dezember 1999

SJ2011/12: Verbindliche Einführung der Basisschrift

01.08.2012: Neues Sekundarschulmodell mit Niveau A, B, C und D wobei D im C integrativ gefördert werden soll, ist flächendeckend eingeführt.

SJ2012/13: Es dürfen keine neuen Kleinklassen errichtet werden, das Konzept der Integrativen Förderung ist umzusetzen

22.09.2013: Volksinitiative für Mundart im Kindergarten und Gegenvorschlag des Kantonsrates. Der Gegenentwurf wird mit 57.82% angenommen. Im Kindergarten ist Mundart und Hochdeutsch gleichwertig zu fördern und im Volksschulbildungsgesetz so festzuhalten.

SJ2013/14: Pilotprojekt Medienbildung startet in 4 Gemeinden

16.12.2014: Regierungsrat entscheidet den LP21 flächendeckend einzuführen.

SJ2016/17: Obligatorisches Angebot des freiwilligen Zweijahreskindergarten